

Fragen und Antworten zur Meldung Ihrer Publikationen bei der VG WORT

Was ist die VG Wort?

Nach dem Urheberrechtsgesetz muss für Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken in aller Regel eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die VG Wort ist eine Verwertungsgesellschaft, die als nicht gewinnorientierter Verein agiert. Sie vertritt die urheberrechtlichen Ansprüche der Autoren und Verlage und handelt dabei treuhänderisch.

Wie werde ich wahrnehmungsberechtigter und partizipiere an den Ausschüttungen der VG Wort?

Sie haben die Möglichkeit, einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abzuschließen. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und bietet Ihnen neben dem Honorar des Verlages eine weitere Vergütungsmöglichkeit für Ihre Publikationen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/wahrnehmungsvertrag.html>

Wie hoch ist die Ausschüttung der VG Wort?

Die Vergütungszahlungen werden durch den Verteilungsplan der VG Wort bestimmt. Die Ausschüttungspläne werden jährlich durch das Präsidium und den Verwaltungsrat der VG Wort definiert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/verteilungsplaene.html>

Wie kann ich meine Publikationen melden?

Die Meldung Ihrer Publikationen kann entweder in Papierform auf den von der VG Wort definierten Meldeformularen oder auf der Online-Plattform T.O.M. („Texte Online Melden“) der VG Wort erfolgen.

Sollten Sie sich für die Meldung in elektronischer Form entscheiden, müssen Sie sich zunächst auf der T.O.M.-Plattform registrieren. Nach dem Erhalt der Zugangsdaten können Sie Ihre Publikationen online melden.

Dabei sollten Sie die Registrierungsfrist der T.O.M.-Plattform bis 31.12.2018 beachten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://tom.vgwort.de/portal/index>

Kann ich meine Publikation rückwirkend melden?

Derzeit können Bücher bis 3 Jahre rückwirkend gemeldet werden. Für Buch- und Fachbeiträge sowie Ergänzungslieferungen gilt eine Anmeldefrist von 2 Jahren.

Kann ich ein Werk anmelden, wenn weitere Autoren an der Publikation beteiligt waren?

Geben Sie in diesem Fall die Anzahl der Co-Autoren an. Ihre Beteiligung wird dann anteilig ausgeschüttet.

Können auch die Nachauflagen meiner früher gemeldeten Publikationen nochmals gemeldet werden?

Die Nachauflagen von Werken, für die bereits eine Ausschüttung erfolgte, können ebenso gemeldet werden, insofern sie wesentlich neue Inhalte liefern und mindestens 10% neuen Text beinhalten.

Gibt es weitere Fristen?

Wenn Sie an der Ausschüttung im Sommer 2019 teilnehmen möchten, sollten Sie den Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort bis spätestens 31.12.2018 abschließen, bis zu diesem Termin muss dieser nachweislich bei der VG Wort in Papierform vorliegen.

Des Weiteren sollten Sie Ihre Publikationen bis 31. Januar 2019 melden.

Sollten Sie Ihre Publikationen erst später melden, können Sie nicht an der Ausschüttung im Sommer 2019 teilnehmen.

Wann erfolgen die Ausschüttungen?

Die Ausschüttungen finden jeweils Ende Juni/Anfang Juli eines jeden Jahres statt.

Sind die Einnahmen aus der Ausschüttung der VG Wort steuerpflichtig?

Die Zahlungen der VG WORT an Urheber und Verlage sind steuerpflichtig. Die Empfänger von Ausschüttungsbeträgen sind dazu verpflichtet, diese im Rahmen der Steuererklärung ordnungsgemäß anzugeben.

Was hat sich an dem bisherigen Verfahren der VG Wort geändert?

Das bisherige Verfahren wurde durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 komplett geändert. Bisher wurden sowohl die Verlage als auch die Urheber im gleichen Maße an den Ausschüttungen der VG Wort beteiligt. Nach der neuen Rechtsprechung stehen die gesetzlichen Vergütungsansprüche nur dem Urheber zu. Der Verlagsanteil, der bisher an den Verlag ausgeschüttet wurde, wird nun zusätzlich zum Autorenanteil an die Urheber ausgezahlt. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, Ihren Verlag zu beteiligen, indem Sie der Verlagsbeteiligung zustimmen. Sollten Sie keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort haben, können Sie dennoch Ihren Verlag an der Ausschüttung der VG Wort beteiligen, indem Sie eine Abtretungsvereinbarung mit dem Verlag schließen.

Wie kann ich der Verlagsbeteiligung zustimmen, wenn ich bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort habe?

Sie können Ihren Verlag jederzeit beteiligen. Sie haben dazu zwei Möglichkeiten:

- 1) Es handelt sich um eine neue Publikation, die noch nicht gemeldet wurde:

Bei Online-Meldung Ihrer Publikation über das Internetportal „T.O.M.“ erscheint eine Auswahlmaske, in der entweder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu“ oder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu“ gewählt werden kann.

Wenn Sie die Meldung Ihrer Publikation in Papierform abgeben, haben Sie die Möglichkeit, durch Ankreuzen der Auswahlkästchen: „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu“ oder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu“ Ihre Zustimmung äußern.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie hierzu keine Auswahl treffen, so wird der Verlag an der Ausschüttung nicht beteiligt.

- 2) Sie möchten Ihren Verlag rückwirkend, für bereits gemeldete Werke an der Ausschüttung beteiligen:

Urheber, die ihre Meldung für die Hauptausschüttung 2018 bereits abgegeben haben, können einer Verlagsbeteiligung auch im Nachhinein noch zustimmen. Dazu können im Portal „T.O.M.“ die gemeldeten Werke unter dem Menüpunkt „Recherche in eigenen Meldungen“ eingesehen werden. Für jedes Werk kann individuell ausgewählt werden, ob eine Zustimmung erteilt wird.

Sollten Sie Ihre Meldungen in Papierform abgegeben haben, so können Sie die nachträgliche Zustimmung zur Verlagsbeteiligung durch Rücksendung eines Formulars erklären. Dieses steht unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow> unter der Rubrik „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ zum Ausdrucken bereit.

Wie kann ich der Verlagsbeteiligung zustimmen, wenn ich keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort habe?

Wenn Sie keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abgeschlossen haben, können Sie Ihren Verlag durch eine Abtretungsvereinbarung die Möglichkeit geben, den Verlagsanteil bei der VG Wort zu beantragen. Diese sollte Ihrem Verlag bis spätestens 31.12.2018 per Mail oder in Papierform vorliegen.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Absicht haben, einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abzuschließen, können Sie die Verteilung der Ausschüttung jederzeit neu regeln. Durch die Abtretung entstehen Ihnen also keinerlei Nachteile.

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine_pdf/171102_Verlagsbeteiligung_-_Hinweise_f%C3%BCr_Urheber_final.pdf

Wie kann ich die VG Wort kontaktieren?

Die VG Wort Webseite bietet Ihnen ein breites Spektrum an Informationen.

Die Kontaktdaten der VG Wort finden Sie unter:

<http://www.vgwort.de/kontakt.html>